



Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Per E-Mail an:

Stadt Eichstätt

bauleitplanung@eichstaett.de

Sachbearbeitung: [REDACTED]
Telefon: 08421 70-1311
Telefax: 08421 70-222

E-Mail: [REDACTED]
Zimmer Nr.: 115
Ihr Zeichen: Ihre E-Mail vom 21.06.2024
Unser Zeichen: 11/JS

Eichstätt, 18.07.2024

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Zachenäcker III“ im Parallelverfahren mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Eichstätt nimmt zu obengenanntem Vorhaben wie folgt Stellung:

Sachgebiet Umweltschutz:

I. 21. Änderung des FNP

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eichstätt wird in einem Teilbereich am nördlichen Rand des Gemeindegebietes geändert. Das Planungsgebiet überschneidet sich im nördlichen Randbereich mit einem Vorranggebiet für den Abbau von Plattenkalk. Nachweise über ein unwürdiges Abbauvorkommen liegen der Änderung nicht bei.

Die vorhandenen Stromleitungen (110 kV/20 kV) bedingen Einschränkungen in der Bebaubarkeit. Die Auswirkungen sind im BPI-Verfahren darzustellen.

Aus dem genehmigten STFNP Windkraft 2014 sind nördlich der Fläche noch die Ausweisungsflächen W3c und W3b als zu berücksichtigende Flächen als Vorbelastung mit Abwehranspruch ausgewiesen. Hierzu befinden sich keine Aussagen in der 21. Änderung. Da Windkraftanlagen hohe Punktschallquellen sind, ist hierzu eine Aussage nachzuholen und ein entsprechendes Schallgutachten im BPlan (fehlt derzeit – Parallelverfahren erforderlich) um diesen Punkt zu ergänzen

II. BPI Nr. 75 Zachenäcker III

Die Erschließungsstraße ist derzeit aus dem bestehenden, gültigen BPI- der Gemeinde Pollenfeld nicht ableitbar.

Hausanschrift

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten

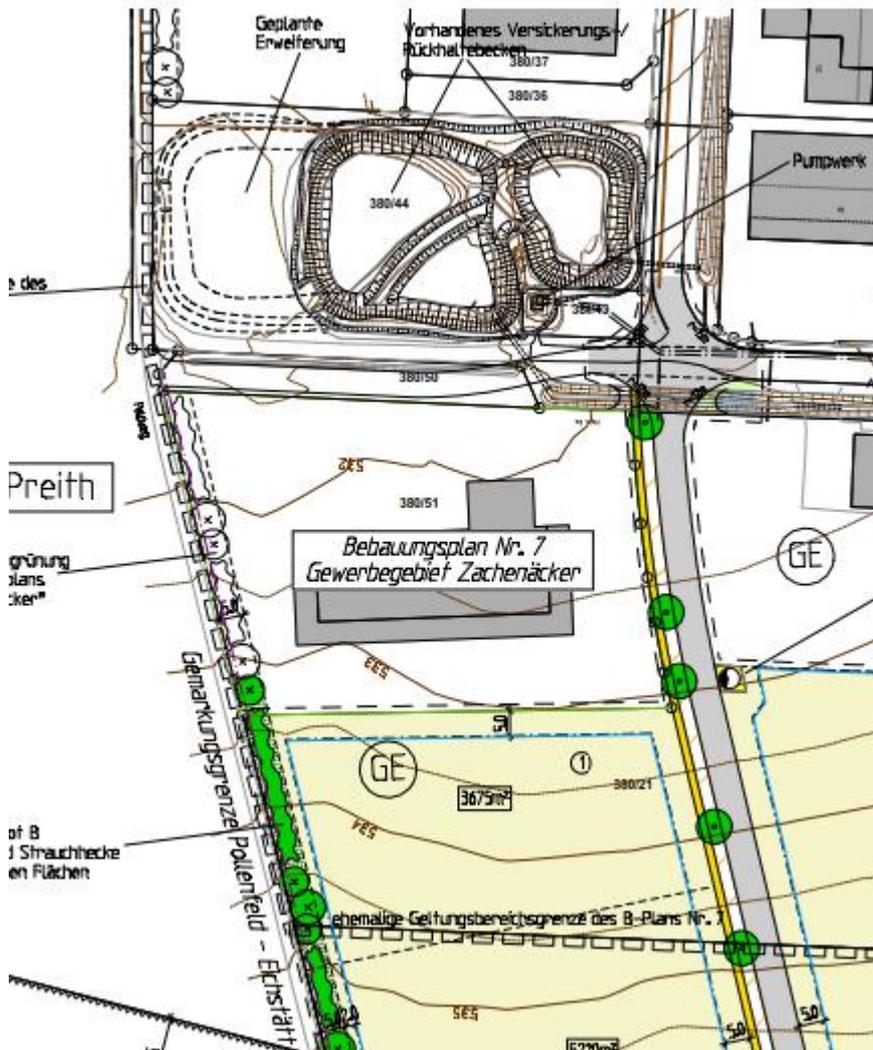
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP





Stand der Nachbargemeinde Pollenfeld



jetzige Planung Stadt Eichstätt

Inwieweit der Bebauungsplan der Stadt Eichstätt auf das Gemeindegebiet Pollenfeld ausgedehnt werden kann, erschließt sich nicht vollständig aus den Unterlagen (S.9...auch andere Punkte).

Die teilweise flächige Anhebung des Geländes um 1,0 - 1,5 m bedarf der bodenschutzrechtlichen Bewertung (Landratsamt Eichstätt EI – SG Umweltschutz-Bodenschutzrecht) und ist nicht durch das etwaige Freistellungsverfahren abgedeckt.

Der schalltechnische Nachweis bezüglich der angrenzenden GE Fläche im Osten und dem Einfluss der nordwestlichen WEAs auf das GE mit Betriebsleiterwohnungen ist für eine immissionsfachliche Stellungnahme noch zu erbringen.

Sachgebiet Naturschutz:

Zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zachenäcker III“ nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Mit dem eingereichten Artenschutzgutachten besteht Einverständnis. Die exakte Umsetzung der geforderten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist Grundvoraussetzung um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG entgegenzuwirken. Die erforderlichen Flächen für die CEF-Maßnahmen sind im weiteren Verfahren in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht darzustellen. Die CEF-Maßnahmen sind zwingend vor Erschließungsbeginn umzusetzen.

Mit der Eingriffsermittlung besteht Einverständnis. Die geplanten Ausgleichsflächen sowie die erforderlichen Erstgestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und im weiteren Verfahren im Textteil zu benennen und kartenmäßig darzustellen.

Die Ausgleichsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Außenstelle Nordbayern) mit dem entsprechenden elektronischen Meldebogen (zu finden unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/index.htm) umgehend nach Erschließungsbeginn zu melden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die vorgelegte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

